

STATUTEN

Bundespolizeidirektion Graz
Vereins- u. Versammlungsreferat

§ 1 NAME, SITZ, UND TÄTIGKEITSBEREICH

20. APR. 2006

1. Der Verein führt den Namen

Bienezuchtverein Graz – Stadt

.....

2. Der Verein hat seinen Sitz in **Graz**

und erstreckt seine Tätigkeit auf

- die Gemeinde
 den Bezirk
 das Land Steiermark
 die Republik Österreich

3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienezucht.
3. Der Verein hat den angeführten Zweck und wird zu dessen Erreichung folgende Tätigkeiten ausüben:

- Öffentliche Vorträge bei Versammlungen
- Vorführungen und Versuche bei Versammlungen in Gärten und auf Bienenständen
- Unterhaltung einer Vereinsbücherei und Bezug von Fachzeitschriften für die Bienezucht
- Schriftlicher und mündlicher Verkehr mit anderen Vereinen
- Örtliche Einflussnahme auf Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien usw. durch Verkehr mit landwirtschaftlichen Berufsorganisationen usw. zur Trachtverbesserung
- Errichtung und Erhaltung von Vereins- und Musterbienenständen, Beobachtungsstationen, Versuchs- und Pflanzgärten
- Unterstützung von Schulen und Lehrenden bei Erwerbung von Bienenständen gegen die Versicherung, die Jugend mit der Bienezucht vertraut zu machen
- Bekämpfung der Bienenseuchen und Bienenschädlinge
- Errichtung von Königinnenzucht- und Belegstellen mit Berücksichtigung der heimischen Bienenrasse Carnica
- Wanderversammlungen

4. Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge für den Ortsverein und für den Landesverband
 Erlöse aus Veranstaltungen
 Beitrittsgebühren
 Subventionen
 Sonstige Einnahmen und Erträge
 Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 3

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- 1.) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- 2.) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags die Vereinstätigkeit fördern, ohne sich an der Vereinstätigkeit voll zu beteiligen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Über die Aufnahme von ordentlichen und von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen, insbesondere bei schädigendem Verhalten gegenüber der Organisation, verwehrt werden. Jedes neue Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein die Statuten in schriftlicher Form vom Schriftführer ausgehändigt.
- 2.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich, mit Fax oder E-Mail über die Adresse, Telefaxnummer oder E-Mailadresse des Obmanns, mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. das Einlangungsdatum von Fax bzw. E-Mail maßgeblich.
- 3.) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Ausgeschlossenen zur Kenntnis zu bringen.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu **fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte.** Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Ortsvereinsgebühren und Mitgliedsbeiträge des Landesverbands sowie allfälliger außerordentlicher Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Die Bareinzahlung des Mitgliedsbeitrags ist bis inkl. Märzsprechabend beim Kassier möglich.
- 4) Spätere Einzahlungen sind nur mehr über E-banking oder mittels Erlagschein, mit einem Unkostenbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird möglich, wobei die Völkeranzahl vom Vorjahr als Grundlage für die Versicherung der Völker genommen wird.
- 5) Neu eintretende Mitglieder, auch alle anderen Mitglieder, werden dazu angehalten, Einzahlung per Einzugsermächtigung zu tätigen, wobei die Anzahl der Völker bis inkl. Märzsprechabend dem Kassier zu melden ist, sonst wird die Völkeranzahl vom Vorjahr als Grundlage für die Versicherung der Völker genommen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 + 9
- das Leitungsorgan (Vorstand) §§ 10,11,12
- die Rechnungsprüfer § 13
- die Schlichtungseinrichtung § 14

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen einem Monat ab Einlangen des Antrages stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, oder Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Bienenvater“, oder mit Anschlag auf der Flipchart bei den öffentlichen Sprechabenden im Vereinslokal während der Monate Jänner und Februar, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail über die Adresse, Telefaxnummer oder E-Mailadresse des Obmanns, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. **Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.**
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. **Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.**
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlussfassung über einen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a).
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 5) Festsetzung der Höhe des **Ortsvereinsbeitrages** sowie allfälliger Beitrittsgebühren oder außerordentlicher Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.

§ 10 Leitungsorgan (Vorstand)

■ 1) Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Obmann | <input checked="" type="checkbox"/> Obmannstellvertreter |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer | <input checked="" type="checkbox"/> Schriftführerstellvertreter |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kassier | <input checked="" type="checkbox"/> Kassierstellvertreter |

- 2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, **hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich in Absprache mit dem Landesverband beim zuständigen Gericht die Bestellung eines fachkundigen Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt **3 Jahre**. Die Wiederwahl ist **mehrmalig** möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, **hat das älteste verbleibende Vorstandsmitglied** diesen einzuberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied des Vorstands, das die Mitglieder des Vorstands mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstands auch durch Rücktritt (Abs.9) oder durch Enthebung (Abs.10).
- 9) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit ihren Rücktritt **schriftlich mitteilen**. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 10) **Der Rücktritt ist der Vereinsbehörde und dem Landesverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**
- 11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Mitglieds des Vorstands in Kraft.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von **drei Monaten** eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. **Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.**
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und von außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

- 1) Der Obmann

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in finanziellen Angelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- **Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann verpflichtet, Vorkommnisse, die eine Bienenhaltung nachträglich beeinflussen, dem Landesverband unverzüglich zu melden.**
- **Der Obmann steht mit Rat und Tat zur Seite. Er erstellt Vorschläge für Auszeichnungen und Ehrungen verdienter Mitglieder und Funktionäre (an den Landesverband melden). Er denkt an den Nachwuchs in seiner Ortsgruppe und hält engen Kontakt mit den Schulen.**
- **Er bemüht sich auch, die „Wildimker“ (bisher Nichtorganisierte) in die Ortsgruppe zu bringen. Der persönliche Kontakt mit solchen Imkern ist vielfach entscheidend. Er ermahnt immer wieder seine Mitglieder zum Besuch der Kurse in der Imkerschule und zum Lesen guter Fachbücher.**
- 2) Der Schriftführer

Er ist die rechte Hand des Obmanns (Sekretär der Ortsgruppe). Seine Hauptaufgabe ist die Führung der schriftlichen Arbeiten. Ihm obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstands. Er meldet die Neuwahl des Vereinsvorstands an die Vereinsbehörde. Die Evidenthaltung (Austritte, Todesfälle, Ehrungen.....) zählt ebenfalls zu seinem Aufgabenbereich.

3) Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich, er nimmt eine Vertrauensstellung ein! Ihm obliegt auch die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die rechtzeitige Abrechnung dieser Beiträge mit dem Landesverband. Ihm obliegt weiters die gewissenhafte Führung eines Kassenbuchs (mit Einnahmen- und Ausgabenseite) und die Verwahrung aller Belege über Einnahmen und Ausgaben.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins unverzüglich aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§14 Schlichtungseinrichtung

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist **im Bedarfsfalle** die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- **Der Landesverband ist diesbezüglich zu verständigen.**
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. **Auf Wunsch einer Partei kann auch ein Delegierter des Landesverbandes (ohne Stimmrecht) beigezogen werden.** Die Schlichtungseinrichtung wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.
- 5) Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. **Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenverordnungen) zufallen.**
- 3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bundespolizeidirektion Graz (Vereinspolizei) als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (z.B. Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.

§16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

- Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

- Unterschrift(en)

Graz, am 08.03.2006

Josef Hantl (Obmann)

Josef Hantl (Schriftführer)

Wilma Schejau (Kassier)

Edith Odenbricht (Kassierstellvert.)

Marie Drescher (Schriftführerstellvert.)

Josef Hantl (Obmann-Stv.)

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 25.04.2006

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BUNDESPOLIZEIDIREKTION GRAZ**
ZVR-Zahl **045933323**

Vereinsdaten

Name **Bienenzuchtverein Graz-Stadt**
Sitz **8020 Graz, Feuerbachgasse 19/II/6**
Zustellanschrift **8051 Graz, Schlüsselhof 880**
Land **Österreich**
Entstehungsdatum **14.02.1946**
statutenmäßige Vertretungsregelung **Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in finanziellen Angelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.**

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **02.03.2005 - 01.03.2008**
Familiename **Drescher**
Vorname **Franz-Heinrich**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Kassierin

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **02.03.2005 - 01.03.2008**
Familiename **Scherjau**
Vorname **Wilma**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS**
Tagesdatum \ Uhrzeit **Dienstag 25.April 2006 \ 09:34:12**